Steuertermine im Februar 2008

Fälligkeit 11.02. — **Ende Zahlungsschonfrist 14.02.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 15.02. — **Ende Zahlungsschonfrist 18.02.**

- Gewerbesteuer: ¼-jährlich
- Grundsteuer: ¼-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

25.02. Übermittlung Beitragsnachweise

27.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2008
zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2008

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2008
Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:
Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2008 (unverändert gegenüber 2007) folgende Werte:

Verpflegung[1]	volle Verpflegung €uro	Frühstück €uro	Mittag-essen €uro	Abend-essen €uro
Beschäftigte				
monatlich	205,00	45,00	80,00	80,00
wöchentlich	47,81	10,50	18,69	18,69
kalendertäglich[2]	6,83	1,50	2,67	2,67

[1] Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. um 30 %

[2] Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:
Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die ab 1.1.2008 – erstmals einheitlich in den alten und neuen Bundesländern – folgende Werte gelten:

Unterkunft [1]	€uro
Beschäftigte	
monatlich	198,00
wöchentlich	46,20
kalendertäglich	6,60
Jugendliche und Auszubildende [1d]	
monatlich	168,30
wöchentlich	39,27
kalendertäglich	5,61

[1] Der Wert vermindert sich

[a] bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,

[b] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

[c] bei der Belegung
- mit 2 Beschäftigten um 40 %
- mit 3 Beschäftigten um 50 %
- mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

[d] für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %
(Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:
Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,45 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,80 €/m² monatlich bewertet werden.

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 (Sozialversicherungsentgeltverordnung- SvEV) (BGBl 2006 Teil I S. 3385)

Berichtigung zu 1/2008
Beitragszuschuss für privat versicherte Arbeitnehmer

Der maßgebende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz beträgt 13,9 % (Anmerkung: eine Kürzung um 0,9 % ist 2008 nicht mehr vorzunehmen).

Der **Höchstzuschuss** ab 1.1.2008
beträgt danach bundesweit: **250,20 €** (nicht 234,00 €)

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen und eine handschriftliche Korrektur in der Ausgabe 1/2008 vorzunehmen.

Änderungen in der Sozialversicherung

Mit dem sog. „Sozialversicherungsänderungsgesetz“ sind u.a. nachfolgende rechtliche und technische Änderungen beschlossen worden, die zu beachten sind.

Einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweise (§ 28 f SGB IV)

Bisher wurde die Frist für die Einreichung der Beitragsnachweise durch Satzungsrecht der einzelnen Krankenkasse geregelt.

Ab 2008 sind **Beitragsnachweise** – einheitlich für alle Kassen – im laufenden Monat spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge **zu übermitteln** (vgl. Sonstige Termine).

Versichertenstatus von beschäftigten Kindern (§ 28 a SGV IV)

Seit 2005 müssen Arbeitgeber angeben, ob der Beschäftigte geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Ehegatte/ Lebenspartner ist (sog. obligatorisches Statusfeststellungsverfahren).

Ab 1. Januar 2008 muss bei Anmeldungen auch angegeben werden, ob der Beschäftigte ein **Abkömmling** (leibliches Kind, Adoptivkind, Enkel, Urenkel) des Arbeitgebers ist (Statuskennzeichen „1“).

Vergütung für „Ehrenamtlich Tätige“ (§ 14 SGB IV)

Nach dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (vgl. 12/2007) sind Vergütungen für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr steuerfrei. Eine nach dieser Vorschrift steuerfreie Vergütung ist ab 1.1.2008 auch **beitragsfrei** in der Sozialversicherung.

Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – noch nicht veröffentlicht –
(Deutsche Rentenversicherung „Summa Summarum 6/2007 S. 6)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Eckpunkte der geplanten Erbschaftsteuerreform

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2007 dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zugestimmt.

Die endgültige Fassung des Gesetzes ist noch äußerst umstritten, so dass es im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch wesentliche Änderungen geben kann. Geplant ist, dass die Beratungen bis Mitte März 2008 abgeschlossen werden und das Gesetz dann in Kraft treten soll; zeitliche Verzögerungen sind derzeit wahrscheinlich.

Die wesentlichen Eckpunkte des derzeitigen Entwurfs stellen sich in den Grundzügen wie folgt dar.

Neue Bewertungsgrundsätze

Auf Grund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts muss die Bewertung realitätsgerecht sein, d.h. sich dem Verkehrswert zumindest annähern. Beim Betriebsvermögen soll dies grundsätzlich über ein Ertragswertverfahren, bei der Bewertung von Grundstücken über drei Verfahren (Vergleichswertmethode, Sachwert oder Ertragswertverfahren) nach der Wertermittlungsverordnung erfolgen.

Es ist damit zu rechnen, dass es zu (erheblichen) Werterhöhungen kommen wird.

Verschonungsregelungen

Die Höherbewertung soll – wie vom Bundesfassungsgericht ausdrücklich zugelassen – über Verschonungsregelungen gemildert werden.

Beim Betriebsvermögen soll dies u. a. durch folgende Regelungen erreicht werden:

- Abschlag von der Bemessungsgrundlage in Höhe von 85 %
- Gleitende Freigrenze zur Sicherstellung einer Bewertungsfreiheit beim Betriebsvermögen von 150.000 €

Die Vergünstigungen greifen nicht für vermögensverwaltende Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen (z.B. fremd vermietete Grundstücke, Wertpapiere) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt.
Außerdem sind die Vergünstigungen von einer Fortführungsklausel abhängig. Danach darf die Lohnsumme in den folgenden 10 Jahren in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen (indexierten) Lohnsumme der letzten 5 Jahre. Bei Unterschreiten wird der Wertansatz des Betriebsvermögens für jedes Jahr des Unterschreitens um 8,5 % erhöht.

Bei Überentnahmen (Entnahmen höher als Gewinn zzgl. Einlagen) innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach Erwerb greift ebenfalls eine (teilweise) Rücknahme der Steuervergünstigung.

Zu einer völligen Versagung der Begünstigung führt es, wenn der Betrieb innerhalb einer Zehnjahresfrist veräußert wird.

Bei vermieteten Grundstücken ist ein Bewertungsabschlag von 10 % vorgesehen.

Anhebung der persönlichen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge sollen deutlich angehoben werden.

– Ehegatte	500.000 €	bisher	307.000 €
– Lebenspartner (Steuerklasse III)	500.000 €	bisher	5.200 €
– Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	bisher	205.000 €
– übrige Enkelkinder	200.000 €	bisher	51.200 €
– übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 €	bisher	51.200 €
– Personen der Steuerklasse II +III	20.000 €	bisher	10.300 € bzw. 5.200 €

Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie im Regelfall erbschaft- oder schenkungsteuerfrei übertragen werden kann.

Steuersätze

Die Aufgliederung in drei Steuerklassen soll beibehalten werden. Folgender Tarif ist vorgesehen.

Wert des Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II + III
75.000 €	7 %	30 %
300.000 €	11 %	30 %
600.000 €	15 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %
13.000.000 €	23 %	50 %
26.000.000 €	27 %	50 %
> 26.000.000 €	30 %	50 %

Steuererstattungen als Teil des Nachlasses ?

„Der Einkommensteuer – Erstattungsanspruch des Erblassers für das Todesjahr gehört regelmäßig nicht zum Nachlass.“

Strittig ist, ob Steuererstattungen des Todesjahres dem Nachlass hinzugerechnet werden müssen. Das Finanzgericht hat dies laut Urteil verneint. Im vorliegenden Verfahren ging es immerhin um saldiert rd. 240.000 € (anteilige) ESt – Erstattung der Erblasserin.

Das Gericht hat sich dabei auf den – teils auch in der Literatur vertretenen – Standpunkt gestellt, dass die Einkommensteuer auch im Todesfall erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstehe. Der Steuererstattungsanspruch für das Todesjahr sei daher am maßgeblichen Stichtag, dem Todestag der Erblasserin, noch nicht entstanden.

Anmerkung:
Das Gericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 19.4.2007 – 3 K 2939/05 Erb – Rev. eingelegt: Az. des BFH: II R 25/07(EFG 2007 S. 1457)